

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Dezember 1953 gegründete Verein führt den Namen „Fischereiverein Reutlingen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen –jetzt Stuttgart - eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Angelsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes sowie der Gewässer und Grundstücke.
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf die Gewässer, den Fischbestand und die Natur.
 - c. Ermöglichung der Ausübung der Angelfischerei für seine Mitglieder, sowie deren Aus- und Fortbildung.
 - d. Förderung und Ausbildung von Jungfischern.
 - e. Hege- und Pflegemaßnahmen im Bereich des Natur- und Artenschutzes
 - f. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop Gewässer sowie im Umfeld lebende Tiere und Pflanzen.
 - g. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und Artenvielfalt
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon sind Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses nach Abrechnung bzw. Belegvorlage.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und wegen Naturschutz-, Tierschutz- oder Fischereivergehens nicht vorbestraft ist.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern und Jungfischern.

a. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer Angelfischer ist oder werden will.

Angelfischer ist, wer die Fischweid mäßig und waidgerecht ausübt ohne, dass diese Tätigkeit auf Erwerb ausgerichtet ist.

b. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann werden, wer die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell unterstützt, ohne aktiv die Angelfischerei auszuüben.

c. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie haben die Rechte von aktiven Mitgliedern und sind von Beitragszahlungen befreit. Über die Ernennung entscheidet der Ausschuss.

d. Jungfischer

Jugendliche im Alter von 10 bis unter 18 Jahren können in den Verein aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. stehen bei Ausschusssitzungen Punkte auf der Tagesordnung, die Belange der Jugend betreffen, haben die gewählten Vertreter der Jugendgruppe Mitspracherecht.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Will ein aktives Mitglied passives Mitglied werden, so muss dies vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Die Anmeldung als Mitglied muss schriftlich erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Ausschuss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitragseingang und der Anerkennung der Satzung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Bezahlung der Beiträge und Gebühren für das ganze Geschäftsjahr verpflichtet.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Ausschuss in folgenden Fällen beschlossen werden:
 - a. Wenn das Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge und Gebühren länger als 4 Monate im Verzug ist und trotz zweimaliger schriftlichen Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b. Wenn das Mitglied den Interessen, der Satzung und der Fischfang erlaubnis (Gewässerordnung) des Vereins zuwider handelt und insbesondere bei der Pachtung oder dem Erwerb von Fischwassern mit dem Verein in Wettbewerb tritt.
 - c. Wenn das Verhalten des Mitglieds geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
3. Bei geringfügigen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung und die Gewässerordnung kann anstelle des Ausschlusses auch auf folgendes erkannt werden:

- a: Zeitweilige Entziehung der Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern;
- b: Verwarnung mit und ohne Auflagen;
- c: mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

Die Sanktionen erfolgen durch Beschluss des Ausschusses.

4. Der Ausschließungsbeschluss mit Rechtsmittelbelehrung ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief ohne Verzug zuzustellen.
Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb eines Monats Beschwerde erheben. Der Vorstand hat die Beschwerde ohne Verzögerung dem Beschwerdeausschuss zuzuleiten, welcher in geheimer Beratung und Abstimmung endgültig entscheidet. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses zu unterschreiben und eine Abschrift dem Vorstand des Vereines zuzuleiten ist.
5. Bei Tod, Austritt und Ausschluss aus dem Verein verliert das ausscheidende Mitglied alle Ansprüche und Rechte an den Verein und dessen Vermögen.
6. Über Rückerstattung gezahlter Gebühren oder Beiträge entscheidet, auf begründeten Antrag, der Ausschuss.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
2. Aktive Mitglieder mit gültiger Fischereierlaubniskarte sind berechtigt, in den Vereinsgewässern den Fischfang gemäß der vom Ausschuss erlassenen Gewässerordnung zu betreiben.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung und der Ausschussbeschlüsse einzuhalten und die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen sowie den verlangten Arbeitsdienst zu leisten. Der Ausschuss kann in besonderen und begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Der Ausschuss kann für nicht geleisteten Arbeitsdienst eine Gebühr festsetzen. Auf schriftlichen Antrag können in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen vom Ausschuss genehmigt werden.
3. Die Aufnahmegebühr wird von Vorstand und Ausschuss mit 2/3 Mehrheit für das jeweils folgende Jahr festgelegt und im Rahmen der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung besteht aus der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung aller Mitglieder.

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassier, Schriftführer und dem Mitgliedervertrauensmann.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus der Vorstandschaft, dem Fischmeister, zwei Gewässerwarten, Jugendwart, Gerätewart, Naturschutzwart, 3 Beisitzern sowie den Ehrenvorsitzenden. Bei Sachentscheidungen können sachverständige Mitglieder zur Beratung und Mitarbeit herangezogen werden.

Der Beschwerdeausschuss besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Vertretern. Die Gewählten wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

Kassenprüfer: Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

§ 9 Aufgaben und Organe

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Schriftlich gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstage eingereicht werden. Über während der Versammlung gestellte Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
3. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die in der Tagesordnung enthaltenen Themen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nicht eine größere Mehrheit ausdrücklich bestimmt. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. a. Folgende Mitglieder des Ausschusses berichten den Vereinsmitgliedern über ihre Tätigkeiten:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Kassier (Kassenbericht)
- d) Schriftführer (Protokoll)
- e) Fischmeister (Fangstatistik)
- f) Jugendwart
- g) Kassenprüfer

Die Berichte können in schriftlicher Form den Mitgliedern vor dem Versammlungstage zugänglich gemacht werden.

- b. Die Aussprache zu den Berichten erfolgt während der Mitgliederversammlung.
- c. Nach den Aussprachen zu den Berichten ist von der Mitgliederversammlung die Entlastung des Ausschusses für die Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr einzuholen.
- d. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft, den Ausschuss, die Kassenprüfer und den Beschwerdeausschuss. (Die Wahlen sind in § 10 geregelt.)

- e. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder: Sämtliche Vorstandsmitglieder sind von § 181 BGB befreit.
2. Einzelgeschäfte bis zu einem Höchstbetrag, der sich aus 10% des jährlichen Beitragsaufkommens errechnen, können vom Vorstand für Vereinszwecke getätigt werden. Der dafür im jährlichen Haushaltsplan ausgewiesene Gesamtbetrag darf insgesamt nicht überschritten werden. Jeder Einzelvorgang muss nachträglich gegenüber dem Ausschuss verantwortlich begründet werden.
3. Einzelgeschäfte, die 10% des jährlichen Beitragsaufkommens übersteigen, müssen vorher mit 2/3 Mehrheit vom Ausschuss genehmigt werden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Erster Vorsitzender

Er leitet den Verein, beruft die Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen ein. Er führt zusammen mit dem Schriftführer den Schriftverkehr des Vereins.

Zweiter Vorsitzender

vertritt im Verhinderungsfalle den ersten Vorsitzenden. Zusammen mit dem Fischmeister und den Gewässerwarten ist er verantwortlich für die Aufstellung des jährlichen Arbeitsplanes.

Kassier

- a) führt die Kassengeschäfte nach Maßgabe der Vereinsorgane.
- b) Schlägt den jährlichen Haushaltsplan vor.
- c) Legt den Mitgliedern den Jahreskassenbericht vor.

4.

Schriftführer

Führt das Mitgliederverzeichnis, die Protokolle und unterstützt den ersten Vorsitzenden beim Schriftverkehr. Er ist zuständig für den Beitragseinzug und vertritt den Kassier.

Mitgliedervertrauensmann

Nimmt Beschwerden und Wünsche von Mitgliedern entgegen, leitet sie weiter und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Ausschuss. Er ist verantwortlich für Ausgabe und Abrechnung der Gastkarten sowie der Auswahl der Ausgabestellen.

Der Ausschuss

1. Dem Ausschuss kommt die Beratung und Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten zu, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft vorbehalten sind. Die Mehrheitsabstimmung des Ausschusses bei Pachtungen, Verpachtungen, Käufen und Verkäufen von Fischereirechten, Liegenschaften und größeren Geräten ist für die Vorstandschaft bindend.
2. Die Mitglieder des Ausschusses unterstützen die Vorstandsschaft bei der Durchführung der Beschlüsse.
3. Der jährliche Haushalts-, Arbeits- und Fischbesatzplan muss durch den Ausschuss genehmigt werden.
4. Ausschusssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 6 Ausschussmitgliedern unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Der Schriftführer führt und beurkundet das Protokoll.
5. Der Ausschuss kann über die Verwendung der Vereinsmittel verfügen. Er kann bei Vergehen gegen Satzung, Tierschutzgesetz oder

Gewässerordnung, Ordnungsmaßnahmen, zeitlichen Entzug der Fischereierlaubnis oder den Ausschluss beschließen.

6. Der Ausschuss legt die Preise für Tages-, Monats- und Jahreshesgastkarten fest.
7. Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. Für die Anwesenden besteht in solchen Fällen Schweigepflicht.

Gerätewart

Ihm obliegen die Verwaltung, Wartung und Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Gegenstände.

Fischmeister

Ist verantwortlich für die Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes. Er erstellt die Fangstatistik und schlägt in Zusammenarbeit mit den Gewässerwarten den jährlichen Besatzplan vor. Nach Beschluss des Ausschusses bestellt und leitet er den Fischbesatz. Er führt notwendige Gewässeruntersuchungen durch.

Gewässerwarte

Führen die Aufsicht über die Fischwasser des Vereins. Sie schlagen die Ernennung der Gewässerkontrolleure vor und leiten deren Einsatz. Sie unterstützen den Fischmeister im Erstellen und Durchführen des Fischbesatzes. Zu ihren Aufgaben gehören, in Zusammenarbeit mit dem zweiten Vorsitzenden, die Planung und Durchführung des Arbeitsdienstes.

Jugendwart

Führt die Jugendgruppe in Eigenverantwortung. Leitet die Aus- und Weiterbildung der Jungfischer. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Ausschuss.

Naturschutzwart

Er ist für alle Belange des Naturschutzes zuständig und vertritt den Verein nach außen in den entsprechenden Gremien

Beisitzer

Unterstützen Vorstand und Ausschuss in allen Belangen und übernehmen Sonderaufgaben.

Der Beschwerdeausschuss

Gegen die vom Ausschuss beschlossenen Sanktionen haben die Betroffenen das Recht zur Beschwerde. Diese muss bis spätestens einen Monat nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung beim Verein eingelegt werden. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Ausschließungs- und Strafbescheide endgültig.

Der Kassenprüfer

Zwei gewählte Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassengeschäfte und legen den Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Entlastung vor.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Bestimmung.

§ 10 Wahlen

Wahlen müssen schriftlich angekündigt und in der Tagesordnung aufgeführt werden. Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, welcher aus mindestens 3 Personen bestehen muss, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Der Wahlausschuss führt ein Wahlprotokoll.

Vorstandschafft

1. Erster Vorstand, Zweiter Vorstand, Kassier, Schriftführer und Mitgliedervertrauensmann werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
Für die Wahl genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit findet unter den Kandidaten eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.
2. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Reutlingen oder Esslingen haben.

Ausschuss

Die Wahl des Ausschusses, Beschwerdeausschusses und der Kassenprüfer kann auf Antrag durch Handzeichen erfolgen. Der Antrag dazu bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dauer der Wahlperiode 3 Jahre.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vorzeitig aus, werden seine Aufgaben bis zur folgenden Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstands- oder Ausschussmitglied übernommen.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode Ergänzungswahlen durchführen.

Tritt die Vorstandschaft vorzeitig geschlossen zurück, muss innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einberufen werden.

§ 11 Änderung der Satzung

Zu einer Änderung der Satzung sind mindestens drei Viertel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden.

§ 12 Fischereierlaubnis

Den Mitgliedern, und in besonderen Fällen auch Nichtmitgliedern, kann auf Antrag und gegen sofortige Bezahlung der vom Ausschuss im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühr und dem Nachweis der erfolgreich abgelegten Sportfischerprüfung (Sachkunde-Nachweis) die Fischereierlaubnis zur Sportfischerei in den Fischgewässern des Vereins erteilt werden. Die Inhaber einer Fischereierlaubnis haben sich gewissenhaft an die fischereigesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung des Vereins zu halten. Die näheren Bestimmungen hierzu werden vom Ausschuss festgelegt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins tritt ein, wenn er weniger als 3 Mitglieder zählt oder durch einen mit drei Viertel der anwesenden Stimmen gefassten Beschluss einer besonderes zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat

einberufenen, von mindestens der Hälfte der Mitglieder besuchten Mitgliederversammlung, beschlossen wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Bereich des Jugendsports.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 1990 in Kraft, angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.02.1990.

Satzungsänderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 01. April 2011 , 18. März 2016 sowie 14.Februar 2020.